

Das Schweizervolk hat das Stammzellenforschungsgesetz angenommen.

Forderungen des Referendumskomitees gegen das Embryo-Verbrauchs-Gesetz für die nähere politische Zukunft:

1. Den Mitgliedern des Referendumskomitees gegen das Embryo-Verbrauchs-Gesetz werden zwei Sitze in der vom Bundesrat ernannten 21-köpfigen Nationalen Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin zugesprochen. Bisher waren die Gegner der eugenischen Medizin und verbrauchenden Embryonenforschung darin offensichtlich untervertreten.
2. Bundesrat Pascal Couchepin ist dafür besorgt, dass die in Artikel 11 Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG) seit dem Jahr 2001 gesetzlich vorgeschriebenen jährlichen Statistiken durch das BFS endlich erstellt und veröffentlicht werden. Darin ist die bis jetzt unterschlagene Zahl der sogenannten „überzähligen“ Embryos klar und deutlich ausgewiesen. So wird endlich bekannt, wie viele Embryos tatsächlich in den Schweizer Kliniken und Praxen lagern. Ebenso wird die Zahl der „altrechtlichen Embryos“ gemäß Artikel 42 FMedG veröffentlicht.
3. Das FMedG bekommt klarere Leitplanken: Art. 8 wird so verändert, dass künftig als Bewilligungsinstanz für Fortpflanzungskliniken und Praxen der Bund zuständig ist und nicht die Kantone. Ebenso erfolgt die Aufsicht und Datenerfassung zentral durch den Bund. Die Kompetenz für die Verfolgung von Straftaten gemäss Art. 38 wird auf den Bund übertragen. Die Fortpflanzungsmedizinverordnung wird folgendermassen angepasst: Die Daten sind so zu erheben, dass die Zahlen bis auf die einzelnen Zentren rückverfolgt werden können. Die Veröffentlichung gibt insbesondere an, welche Kliniken und Praxen im Erfassungszeitraum wie viele Embryos notfallmässig (unter Angabe der Gründe) tiefgefroren haben, wie viele davon als „überzählig“ betrachtet und wie viele aus welchen Gründen vernichtet (inklusive Vaginaltransfer) wurden. Diese Daten werden öffentlich zugänglich gemacht.
4. Das FMedG (insbesondere Art. 5, 16, 17) und die Verfassung (Art. 119) werden ab sofort im ursprünglich gedachten Sinn eingehalten. Das bedeutet: Es dürfen bei der In-vitro-Fertilisation keine neuen „überzähligen“ Embryos entstehen, welche für andere als Fortpflanzungszwecke benutzt werden. – Darüber hinaus besteht in einem nächsten Schritt die Möglichkeit bzw. Pflicht der Embryo-Aufbewahrung ausschliesslich zu Fortpflanzungszwecken für die biologischen Eltern oder für Adoptiveltern. Kostenfolgen gehen ebenfalls zu Lasten der Eltern. Es gibt für Eltern, welche die In-vitro-Fertilisation in Anspruch genommen haben, also nur folgende zwei Varianten: Entweder sie lassen sich alle Embryos innert spätestens fünf Jahren einpflanzen, bewahren diese also auf eigene Kosten bis zur Implantation auf, oder sie geben sie zur Embryo-Adoption frei. Nach einer Frist von fünf Jahren sollten die nicht in die biologische Mutter eingepflanzten Embryos automatisch zur Adoption freigegeben werden, zu einem früheren Zeitpunkt sollte das nur mit der Einwilligung der Eltern geschehen. Die Paare, welche die In-vitro-Fertilisation in Anspruch nehmen, sind im Voraus entsprechend zu informieren. – Der letztgenannte Schritt macht diverse Gesetzes- und Verfassungsänderungen nötig.
5. Das Projekt für ein Gesetz über die Forschung am Menschen darf keinerlei verbrauchende Forschung an Embryos oder Föten vorsehen, ausser diese Forschung könnte zu einer direkten Verbesserung der Lebenschance des jeweiligen individuellen Embryos beitragen.
6. Es wird ein Verbot jeglicher eugenischer Tendenzen, wie man sie etwa durch die Einführung der Präimplantationsdiagnostik anstrebt, durchgesetzt. Wichtig zu wissen: Seit dem Jahr 2000 wurden diesbezüglich nämlich – immer aus den gleichen Kreisen – zahlreiche parlamentarische Vorstöße eingereicht:
[04.3439 Mo. Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR \(04.423\)](#) Zulassung der Präimplantationsdiagnostik
[04.423 Pa.Iv. Gutzwiller Felix](#) Präimplantationsdiagnostik. Bewilligung
[02.3550 Ip. Langenberger Christiane](#) Stammzellenforschung und Präimplantationsdiagnostik. Politische und juristische Unklarheiten?
[02.3335 Mo. Gutzwiller Felix](#) Forschung an embryonalen Stammzellen und Fortpflanzungsmedizingesetz
[01.3647 Mo. Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR \(00.455\)](#) Präimplantationsdiagnostik bei ernsthafter Gefährdung. Bewilligung
[00.455 Pa.Iv. Polla Barbara](#) Präimplantationsdiagnostik bei ernsthafter Gefährdung. Bewilligung
7. Der Bundesrat verlangt in der Verordnung zum Stammzellenforschungsgesetz, dass die Anzahl der zu Forschungszwecken verbrauchten Embryos genau aufgelistet und mindestens jährlich veröffentlicht wird.

Basel, 28. November 2004

Kontakt: Referendumskomitee gegen das Embryo-Verbrauchs-Gesetz (StFG), Postfach, 4011 Basel, 061 703 03 09